



Gemeindeamt Niederneukirchen
Pol. Bezirk Linz - Land, OÖ
PLZ 4491, Telefon 07224/7155
Fax 07224/7155-18
gemeinde@niederneukirchen.ooe.gv.at

DVR 0077968
Niederneukirchen, 28.6.2007

KUNDMACHUNG DER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 28.6.2007 zur Abhilfe gegen
Verwilderung unbebauter bzw. bebauter Grundstücke

§ 1

Nach § 41 OÖ. Gemeindeordnung 2003, i.d.g.F. wird verfügt, dass die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter oder Pächter) zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes dafür Sorge zu tragen zu haben, dass keine Verwilderung eintritt, das heißt, dass diese in regelmäßigen Zeitabständen zu pflegen sind.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen, damit die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Die Übertretung einer solchen ortspolizeilichen Verordnung wird als Verwaltungsübertretung eines Verbotes oder Gebotes erklärt, die in Anlehnung an § 41 (1) letzter Satz OÖ. Gemeindeordnung 2003 i.d.g.F. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafen bis € 220,00 bestraft werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin


Ernestine Haginger

Angeschlagen: 29.06.2007
Abgenommen: 17.07.2007

